



Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

09. Februar 2026

Seite 1 von 4

Nur per E-Mail

Landesamt für Verbraucherschutz
und Ernährung NRW

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
IV.7 - 65.08.03.02 - 001003

Nachrichtliche per E-Mail

Städtetag NRW

Landkreistag NRW

Tierärztekammer Nordrhein

Tierärztekammer Westfalen-Lippe

bpt-Landesverband Nordrhein

bpt-Landesverband Westfalen-Lippe

Dr. Steinig
Telefon 0211 3843-4230
Fax 0211 3843-939110
Tier.LM-FM@mlv.nrw.de
ASP@mlv.nrw.de

**Tiergesundheit - Afrikanische Schweinepest
Durchführung klinischer Untersuchungen und Probenentnahmen durch
ermächtigte Tierärzte**

Die Bekämpfung der afrikanischen Schweinepest (ASP) und die damit einhergehenden Bekämpfungsmaßnahmen stellen die Veterinärbehörden der Kreise und kreisfreien Städte vor große Herausforderungen. Aus diesem Grund haben die Tierärztekammern, die bpt Landesverbände, der Städtetag und der Landkreistag ein Rahmenübereinkommen zum Einsatz von Tierärztinnen und Tierärzten im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung im Land NRW geschlossen. Das Ziel der Vereinbarung ist ein gezieltes landeseinheitliches Vorgehen im Tierseuchenfall und soll die Akquise tierärztlichen Personals außerhalb des öffentlichen Veterinärwesens unter Beachtung der haftungsrechtlichen Absicherung und Vergütung ermöglichen.

Von der klassischen Bekämpfung der Tierseuche sind die vermarktungsrelevanten amtlichen Tätigkeiten abzugrenzen. Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 dürfen Hausschweine weder innerhalb einer

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Stadtter 1
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 3843-0
Telefax 0211 3843-939110
poststelle@mlv.nrw.de
www.mlv.nrw.de

USt-IdNr.: DE357413739

Öffentliche Verkehrsmittel
vom Hauptbahnhof zur
Haltestelle Stadtter: Stra-
ßenbahnlinie 709
Buslinie 732

Sperrzonen II oder III noch aus einer Sperrzone II oder III heraus verbracht werden. Gemäß den Artikel 22 bis 33 können von diesem Verbot unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen durch die zuständige Veterinärbehörde zugelassen werden. Eine der Grundvoraussetzungen ist gemäß Artikel 15 Absatz 1 lit. b) eine klinische Untersuchung der im Versandbetrieb gehaltenen Schweine, einschließlich der zu verbringenden Schweine durch einen amtlichen Tierarzt.

Die klinische Untersuchung soll dem Tierhalter die Vermarktung seiner Schweine ermöglichen und stellt keine Tierseuchenbekämpfungsmaßnahme im engeren Sinne dar.

Die klinische Untersuchung ist zwingend von einem amtlichen Tierarzt durchzuführen und stellt damit unstreitig eine hoheitliche Aufgabe dar.

Ein amtlicher Tierarzt ist gemäß Artikel 4 Nr. 53 der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit Artikel 3 Nr. 32 der Verordnung (EU) 2017/625 ein „Tierarzt, der von einer zuständigen Behörde eingestellt oder anderweitig bestimmt wird und der zur Durchführung amtlicher Kontrollen und anderer amtlicher Tätigkeiten im Einklang mit dieser Verordnung und den einschlägigen Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 angemessen geschult ist.“

Bei Tierärzten mit einer Qualifikation gemäß § 7 Absatz 2 Schweinehaltungshygieneverordnung kann regelmäßig von der entsprechenden Qualifizierung ausgegangen werden. Die Fortbildungspflicht zur Aufrechterhaltung der Qualifikation ist entsprechend zu berücksichtigen.

Ergänzend müssen die Tierärzte entweder von der zuständigen Behörde eingestellt oder bestimmt werden. Die zuständige Behörde hat zu dokumentieren, welche Tierärzte befugt sind, als amtliche Tierärzte klinische Untersuchungen

gemäß Artikel 15 Absatz 1 lit. b) der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 durchzuführen. Zur Rechtssicherheit der Tierärzte wird angeregt, den Tierärzten eine Bestätigung zur Übertragung der Befugnis zu übermitteln. Als Anhang wird der Entwurf einer solchen Bestätigung übersandt.

Da es sich nicht um eine Tierseuchenbekämpfungsmaßnahme im engeren Sinne handelt, ist es zielführend, dass die Abrechnung und Organisation der klinischen Untersuchungen zwischen den Tierärzten und den Tierhaltern geregelt werden. Eine gesonderte Abrechnung mittels Gebührenbescheid für die klinischen Untersuchungen durch die Kreise und kreisfreien Städte würde somit entfallen.

Auch wenn die Abrechnung und Organisation unmittelbar zwischen Tierhalter und Tierarzt stattfindet, handelt der Tierarzt hier als amtlicher Tierarzt. Somit fällt der amtliche Tierarzt nach hiesiger Einschätzung im Rahmen der klinischen Untersuchungen auch unter die Regelungen zum Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1 i.V.m. Absatz 1 Nr. 1 SGB VII. Darüber hinaus müssen die zuständigen Behörden nach hiesiger Einschätzung für eventuelle Schäden, die durch die amtlichen Tierärzte bei der Durchführung der klinischen Untersuchungen entstehen, entsprechend den allgemeinen Regelungen haften. Die allgemeinen Haftungsausschlüsse im Falle einer groben Fahrlässigkeit und des Vorsatzes bleiben hiervon unberührt.

Sofern im Rahmen der klinischen Untersuchungen Befunde erhoben werden, die die zuständige Behörde dazu veranlassen, eine Karenzzeit für den amtlichen Tierarzt anzuordnen, sollten die Regelungen des § 4 des Rahmenübereinkommens angewendet werden.

Das LAVE wird gebeten in Absprache mit den Kreisen und kreisfreien Städten landesweit einheitliche Vorgaben für die Durchführung der klinischen Untersuchungen, der Dokumentation und den Hygienemaßnahmen festzulegen.

Um Kenntnisnahme, Beachtung und Information der Kreise und kreisfreien Städte wird gebeten.

Im Auftrag

gez. Dr. Steinig
